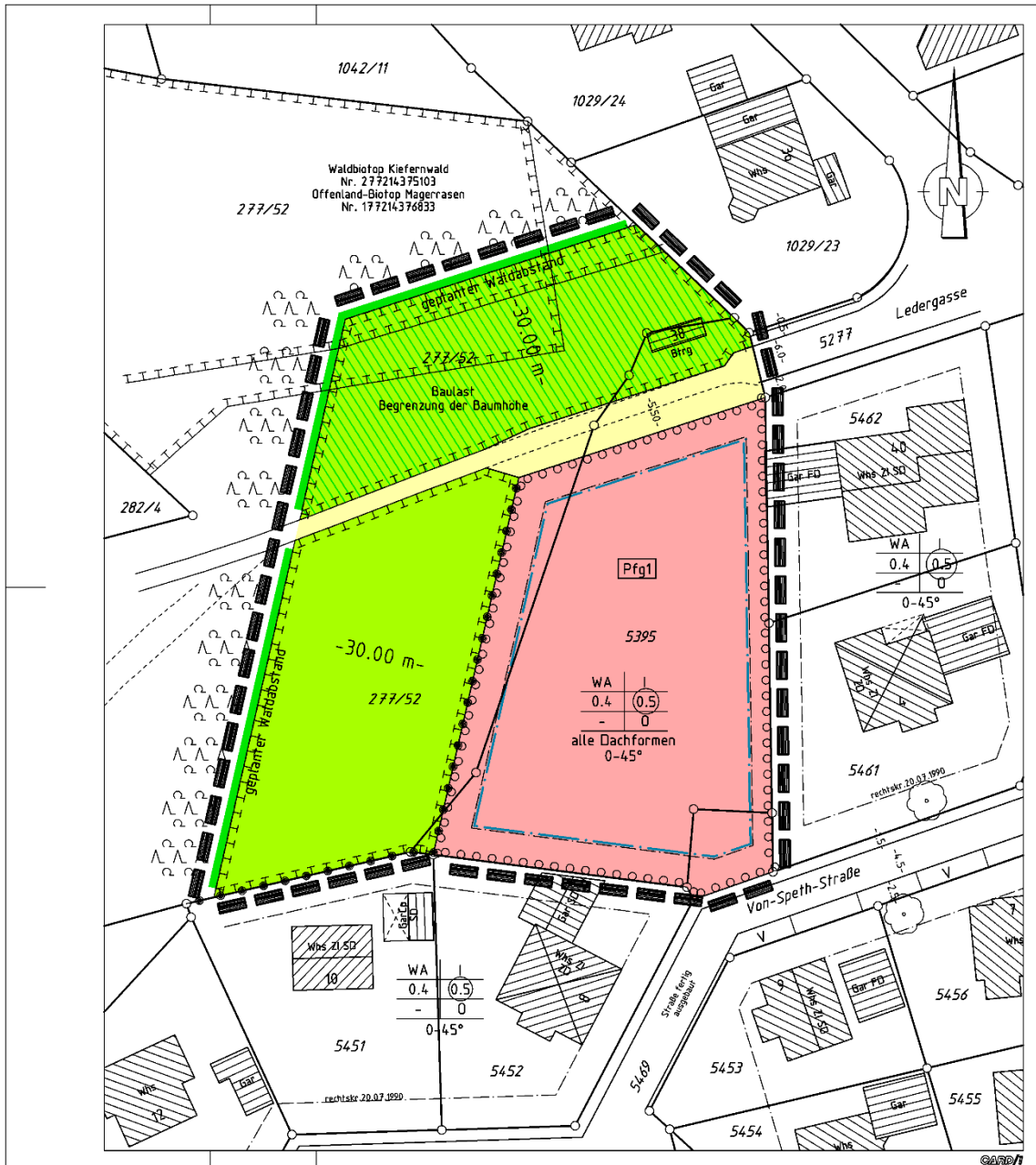


Inkrafttreten des Bebauungsplanes 1. Erweiterung Bebauungsplan „Deißlesberg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221), hat der Gemeinderat der Gemeinde Neufra am 13.07.2021 in öffentlicher Sitzung den nachfolgenden Bebauungsplan 1. Erweiterung Bebauungsplan "Deißlesberg" als Satzung beschlossen:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem abgedruckten Lageplan, der nachfolgend dargestellt ist.



Maßgebend ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes in der Fassung vom 06.07.2021. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung vom 06.07.2021 beigelegt.

Der Bebauungsplan 1. Erweiterung des Bebauungsplanes „Deißlesberg“, tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich der Begründung bei der Gemeindeverwaltung Neufra, Im Oberdorf 14, 72419 Neufra während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jede Person kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend kann der Bebauungsplan gemäß § 10a BauGB auf der Homepage der Gemeinde Neufra unter www.neufra.de nach dem Inkrafttreten eingesehen werden.

Folgende Verletzungen sind gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Neufra geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgänge.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung, jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird nach § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Neufra, den 05.08.2021

gez.: Reinhard Traub, Bürgermeister